

## 994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Umweltausschusses

**über die Regierungsvorlage (979 der Beilagen):  
Vereinbarung in Form eines Briefwechsels  
zwischen dem Bundesminister für auswärtige  
Angelegenheiten der Republik Österreich und  
dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik  
Deutschland im Sinne des Art. 11 des Basler  
Übereinkommens über die Kontrolle der  
grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher  
Abfälle und ihrer Entsorgung samt Beilage  
und Anlagen**

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung wurde am 19. März 1990 von Österreich unterzeichnet. Die wesentlichsten Bestimmungen wurden bereits mit dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 bzw. mit der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 715/1992, innerstaatlich umgesetzt.

Auf Grund des Art. 4 Abs. 5 und des Art. 11 des Basler Übereinkommens sowie des § 35 a Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes sind grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen nur zwischen den Mitgliedsstaaten zulässig, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vereinbaren.

Soweit derartige Abfälle zur Verwertung in Nichtmitgliedsstaaten des Basler Übereinkommens exportiert werden, bietet der OECD-Beschluß vom 30. März 1992, betreffend die Kontrolle grenzüberschreitender Bewegung von Abfällen zur Verwertung, eine geeignete gesetzliche Grundlage. Abfälle, die nicht zu Verwertungszwecken sondern zur Deponierung oder sonstigen Behandlung oder Entsorgung exportiert werden, dürfen jedoch nur zwischen Mitgliedsstaaten des Basler Übereinkommens verbracht werden bzw. in Staaten, mit denen diesbezügliche bilaterale Vereinbarungen bestehen.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland frühestens Mitte 1994 das Basler Übereinkommen ratifizieren wird, muß eine derartige Vereinbarung

mit der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung in Österreich abgeschlossen werden. Es besteht nämlich die Notwendigkeit auch weiterhin Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland zu exportieren, da in Österreich die Entsorgung sämtlicher anfallender Abfälle noch nicht sichergestellt ist.

Der Umweltausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Josef Artbold, Monika Langthaler, Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Anna Elisabeth Aumayr sowie Bundesministerin Maria Rauch-Kallat das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters war der Umweltausschuß der Meinung, daß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist, da der Staatsvertrag einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 11 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Beilage und Anlagen (979 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 03 17

Edeltraud Gatterer  
Berichterstatterin

Mag. Karl Schweitzer  
Obmann